OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652744/6/SB

Datum:
Linz, 4. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der B Y, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 09.02.2023, GZ: BHLLVerk-2022-685185/5-HOM, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bis zur Absolvierung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 29.09.2022, GZ: BHLLVerk-2022-685185/2 angeordneten Maßnahmen, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheids, entzogen. Der ausgestellte Führerschein sei unverzüglich nach Rechtskraft des Bescheids bei der bB abzugeben.

Begründend wurde auf den rechtskräftigen Bescheid vom 29.09.2022 verwiesen, womit die Nachschulung angeordnet worden sei. Die Bf habe dieser Anordnung keine Folge geleistet.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 22.03.2023, in welcher ausgeführt wird, der Bescheid vom 29.09.2022 sei am 03.10.2022 hinterlegt worden. Die Bf habe sich im Zeitraum 30.07.2022 bis einschließlich 14.10.2022 in der Türkei aufgehalten; sie sei am 13.10.2022 über Bulgarien und am 14.10.2022 über Ungarn nach Österreich wieder eingereist. Die Hinterlegung sei daher nicht zulässig gewesen, zumal sich die Bf nicht an ihrer Abgabestelle aufgehalten habe. Der Bescheid könne daher nie in Rechtskraft erwachsen sein und mangels angeordneter Nachschulung somit der Führerschein auch nicht entzogen werden. Es wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 VwGVG beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 24.03.2023 legte die bB die Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht vor.

I.4. Die bB wurde mit Schreiben vom 11.04.2023 um Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen, insbesondere den vorgelegten Kopien des Reisepasses ersucht.

I.5. In der Stellungnahme der bB vom 13.04.2023 verwies die bB auf § 17 ZustG und dem Umstand, dass die Bf während der Hinterlegungsfrist (04.10.2022 bis 25.10.2022), nämlich am 14.10.2022, an ihre Abgabestelle zurückgekehrt sei und somit vom Zustellvorgang rechtzeitig Kenntnis erlangen konnte. Aus Sicht der bB sei daher die Zustellung mängelfrei erfolgt.

I.6. Diese Stellungnahme wurde der Bf mit Schreiben vom 13.04.2023 nachweislich im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht. Bis dato hat sich die Bf dazu nicht geäußert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie die ergänzende Stellungnahme der bB.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal es sich um eine Rechtsfrage handelt und sich der dafür erforderliche Sachverhalt, insbesondere die konkreten Daten, aus den Ausführungen der Bf und der bB ergeben. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme hat die Bf keinen Gebrauch gemacht, weshalb auch keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Rechtsfrage mit dem rechtskundigen Parteienvertreter der Bf zu erörtern gewesen wäre.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf wurde mit Bescheid vom 29.09.2022, GZ: BHLLVerk-2022-685185/2-HOM, aufgetragen, sich auf ihre Kosten innerhalb von vier Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheids, einer Nachschulung zu unterziehen (Behördenakt, ON6). Dieser Bescheid, zugestellt an die Abgabestelle B, wurde am 04.10.2022 hinterlegt (Zustellnachweis, Behördenakt ON6). Am 25.10.2022 wurde dieser als „nicht behoben“ an die bB retourniert (Zustellnachweis, Behördenakt ON6).

II.2.2. Die Bf befand sich von 30.07.2022 bis 14.10.2022 im Ausland, wobei sie am 14.10.2022 wieder nach Österreich einreiste und an ihre Abgabestelle zurückkehrte (Beschwerde samt Anlagen, verwaltungsgerichtlicher Akt ON1).

II.2.3. Die Bf hat bis dato die Nachschulung noch nicht absolviert (keine Vorlage der Bf bzw keine Stellungnahme; Führerscheinregister).

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den Ausführungen der Bf in der Beschwerde sowie der ergänzenden Stellungnahme der bB, zu welcher sich die Bf nicht geäußert hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 24 Abs 3 FSG ist, wenn von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen wurde, die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.1.2. Gemäß § 17 Abs 1 Zustellgesetz (ZustG) ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.2.1. Der Bescheid über die Anordnung der Nachschulung vom 29.09.2022 wurde an die Bf mit der Hinterlegung am 04.10.2022 zugestellt. Die Anwesenheit im Zeitpunkt der Zustellung ist nicht gefordert. Auch hindert selbige nicht die Zustellung durch Hinterlegung.

III.2.2. Die Bf belegte ihre Abwesenheit am 04.10.2022 und die Rückkehr an die Abgabestelle am 14.10.2022. Dieser Tag fällt auf einen Freitag. Entsprechend § 17 Abs 3 ZustG wurde die Zustellung an dem an die Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte, somit dem darauffolgenden Montag den 17.10.2022, der noch in der Abholfrist lag. Gerechnet ab diesem Datum wurde der Bescheid über die Anordnung der Nachschulung mit Ablauf des 14.11.2022 rechtskräftig.

III.2.3. Die Absolvierung der Nachschulung wurde somit rechtskräftig binnen vier Monaten ab Zustellung des Bescheids angeordnet, hätte somit längstens bis 17.02.2023 erfolgen müssen.

III.2.4. Dies ist wie festgestellt nicht erfolgt, weshalb gemäß § 24 Abs 3 FSG vorzugehen war.

Der gegenständlich angefochtene Bescheid wurde zwar vor Ablauf dieser Frist ausgestellt und zugestellt, wobei die Wirkung der Entziehung erst mit Rechtskraft dieses Bescheids eintritt. Das Verwaltungsgericht hat bei seiner Entscheidung grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Entscheidungszeitpunkt zu beachten. Daraus ergibt sich wie festgestellt, dass der Anordnungsbescheid vom 29.09.2022

rechtswirksam zugestellt wurde und in Rechtskraft erwachsen ist, und dass die Bf die Nachschulung binnen der Frist von vier Monaten nicht absolviert hat.

III.3. Im Ergebnis war die Beschwerde daher abzuweisen und die Entziehung der Lenkberechtigung ab Rechtskraft – somit Erlassung der gegenständlichen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung – zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukam. Die gegenständliche Entscheidung konnte auf Basis des eindeutigen Gesetzeswortlauts getroffen werden und weicht nicht von der – soweit ersichtlich einheitlichen – Rechtsprechung dazu ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger